jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/11 2Ob98/95, 2Ob251/08p, 2Ob192/12t, 7Ob49/17g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.01.1996

Norm

EKHG §5 IIA

Rechtssatz

Durch die kurzfristige Überlassung eines Kraftfahrzeuges wie etwa für eine Fahrt oder einen Tag wird eine Mithaltereigenschaft des Mieters oder Entlehners nicht begründet.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 98/95
  Entscheidungstext OGH 11.01.1996 2 Ob 98/95
  Veröff: SZ 69/11
- 2 Ob 251/08p
  Entscheidungstext OGH 10.06.2009 2 Ob 251/08p
  Auch
- 2 Ob 192/12t
  Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 192/12t
  Beisatz: Bei einer Gebrauchsüberlassung für wenige Stunden oder wenige Tage hat der Benützer auch effektiv keine Möglichkeit der Gefahrenabwendung. (T1)
  Beisatz: Bei der Überlassung eines Fahrzeugs für kurze Zeit ist nicht zu differenzieren, ob das Fahrzeug einer Reparaturwerkstätte oder jemand anderem, zB einem Mieter oder Entlehner überlassen wird. Die Frage der Haltereigenschaft ist vielmehr grundsätzlich nach gleichbleibend objektiven Kriterien unabhängig von der konkreten Person, an die das Kraftfahrzeug übergeben wird, zu beurteilen. (T2); Veröff: SZ 2013/43
- 7 Ob 49/17g
  Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 49/17g

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102101

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at